

# Fallstrick Sozialversicherung für deutsche Verwaltungsräte von Schweizer Gesellschaften

*Nadia Tarolli\*, VISCHER AG*

**Je nach Konstellation unterliegen sowohl sämtliche schweizerischen als auch ausländischen Einkünfte eines deutschen Verwaltungsrats der hiesigen Sozialversicherungspflicht. Dabei sind die AHV-Beiträge nach oben nicht limitiert.**

Aus Schweizer Sicht handelt es sich bei der Verwaltungsrats-tätigkeit um eine unselbstständige Tätigkeit, welche hier – gleich wie selbstständige Tätigkeiten – den Sozialversicherungsabgaben unterliegt. Hat ein Verwaltungsrat Anknüpfungspunkte zur Schweiz und zu einem EU- oder EFTA-Land und ist er Bürger eines dieser Länder, so ist zusätzlich die Verordnung (EWG) 1408/71 zu konsultieren.

## **Grundsätze der massgebenden EU-Verordnung**

Die erwähnte Verordnung besagt einerseits, dass Leistungen dort zu versichern sind, wo sie erbracht werden (*Erwerbortsprinzip*). Andererseits hält sie fest, dass eine Person nur den Sozialversicherungen eines einzigen Staates unterstellt ist, dort dann aber für ihre gesam-

ten Einkünfte (*Ausschliesslichkeitsprinzip*). Liegen in mehreren Ländern gleichartige Tätigkeiten vor (je selbstständig oder je unselbstständig), so ist der Wohnsitzstaat massgebend. Ist hingegen eine Person in einem Land selbstständig und im anderen unselbstständig, so gelten allein die Normen des Landes, wo die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

## **Problemfall Kombination selbstständige und unselbstständige Tätigkeit**

Ist ein Verwaltungsrat ausschliesslich in der Schweiz tätig, ist er für sein Honorar folglich allein hier versicherungspflichtig (Erwerbort). Ist er sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland ausschliesslich unselbstständig tätig, so ist er den Sozialversicherungsregeln seines Wohnsitzstaates unterstellt. Überrascht werden deutsche Verwaltungsräte oft von der Situation, in welcher sie nebst der Tätigkeit als Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft in Deutschland selbstständig erwerbstätig sind. In diesen Fällen unterliegen sie nämlich mit sämtlichen Einkünften (Schweizer, deutsche und weitere) den

Schweizer Sozialversicherungsabgaben, unabhängig davon, wie unbedeutend die Verwaltungsrats-honorare im Vergleich zum ausländischen Erwerbseinkommen auch sein mögen. Dies liegt daran, dass Deutschland – anders als diverse andere EU-Länder – ausser für landwirtschaftliche Tätigkeit nicht für eine Ausnahmeregelung optiert hat.

Nebst den dargelegten Konsequenzen irritiert die deutschen Verwaltungsräte typischerweise, dass die Leitung einer Gesellschaft hier als unselbstständige Tätigkeit eingestuft wird, während sie in Deutschland als selbstständig behandelt wird und damit gar nicht beitragspflichtig ist.

Die dargestellten Rechtsfolgen treten sogar in den folgenden Konstellationen ein: Erstens, wenn in der Schweiz für die Verwaltungsrats-tätigkeit gar *kein* Entgelt gezahlt wird und zweitens, wenn die Verwaltungsrats-tätigkeit *nicht in der Schweiz, sondern vom Ausland aus ausgeübt wird*.

Die Schweizer Sozialversicherungspflicht hat zur Folge, dass dem Schweizer Arbeitgeber für die Abrechnung der Beiträge sämtliche Ein-

künfte offen zu legen sind. Der Arbeitgeber ebenso wie faktisch die Verwaltungsräte der Gesellschaft haften für die Ablieferung dieser Beträge solidarisch.

## **Mögliche Massnahmen**

Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, ist es möglich, einen komplexen Sachverhalt den Sozialversicherungsbehörden (insbesondere den Ausgleichskassen) schriftlich zu unterbreiten und dessen Konsequenzen durch die Behörden bestätigen zu lassen.

Handelt es sich bei der Gesellschaft, bei der der deutsche Verwaltungsrat tätig ist, um ein internationales Unternehmen, welches auch in Deutschland tätig ist, kann durch geeignete Vorkehrungen dafür gesorgt werden, dass die Zuständigkeit für Sozialversicherungsabgaben auf den deutschen Wohnsitzstaat übergeht. Dies gilt dann auch für die Schweizer Verwaltungsrats-honorare.

*\*Nadia Tarolli, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax Team VISCHER AG*